

Maximilian Koch  
Die Haftung des Parteianwalts in der Wirtschaftsmediation

Neues civilistisches Forum  
Hrsg. von Michael Becker und Justus Meyer  
Bd. 14

Maximilian Koch

---

# Die Haftung des Parteianwalts in der Wirtschaftsmediation

Pflichtwidrige Beratungsleistungen im Zusammenhang  
mit den Herausforderungen an den Vertraulichkeitsschutz  
in der Mediation

Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der  
Rechtswissenschaft der Technischen Universität Dresden

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek  
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche  
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet  
at <http://dnb.d-nb.de>.

ISBN 978-3-95908-454-3

© 2021 TUDpress  
TUDpress ist ein Imprint von THELEM Universitätsverlag  
und Buchhandlung GmbH & Co.KG

01309 Dresden  
[www.tudpress.de](http://www.tudpress.de)

Gesamtherstellung: THELEM  
Gesetzt vom Autor.

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.  
Umschlagzeichnung: © 2010 Franziska Götte, Dresden.

**Meinen Eltern und meinem Bruder**



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden begonnen. Nach deren Schließung wurde die Arbeit von der philosophischen Fakultät der TU Dresden im Sommersemester 2021 angenommen und als juristische Dissertation beendet. Die Dissertation wurde von Herrn Prof. Dr. Michael Becker und Herrn Prof. Dr. Jan Eickelberg begutachtet. Die Verteidigung fand am 08.07.2021 statt. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand vom 1. Juni 2020.

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Michael Becker für die Möglichkeit der Promotion bedanken, sowie für die wohlwollende Betreuung und die umfassenden Denkanstöße bei der Erstellung dieser Arbeit. Insbesondere in der letzten Phase der Promotion waren seine Anmerkungen eine große Hilfe.

Ebenso gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. Jan Eickelberg für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Prof. Dr. Dietmar Schanbacher, Vorsitzender der Prüfungskommission, danke ich für die Leitung der Disputation.

Besonderer Dank gilt meinen Eltern und meinem Bruder, die mir während der Zeit der Promotion immer mit gutem Rat und Zuspruch zur Seite standen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IX
<b>Einleitung und Problemstellung.....</b>	<b>1</b>
A. Problemstellung.....	1
B. Gegenstand, Zielsetzung und Grenzen der Untersuchung.....	3
C. Gang der Darstellung.....	4
<b>Erster Teil: Die Grundlagen der Mediation .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 1 Das Mediationsverfahren .....</b>	<b>7</b>
A. Definition.....	7
B. Praxisbeispiel der Mediation .....	9
C. Herkunft.....	12
D. Entwicklung in Deutschland.....	14
E. Eingliederung der Mediation innerhalb der ADR.....	15
F. Mediationsfähigkeit und Mediationsfelder .....	17
G. Das Verfahren der Mediation .....	20
H. Die Verträge in der Mediation .....	23
1. Die Mediationsvereinbarung.....	23
2. Der Mediatorvertrag.....	25
3. Der Mediationsvergleich.....	26
I. Bedeutung der Mediation für die moderne Streitkultur .....	26
<b>§ 2 Die Vertraulichkeit in der Mediation .....</b>	<b>30</b>
A. Definition und Funktion der Vertraulichkeit.....	31
B. Inhalt der Vertraulichkeit im Mediationsverfahren .....	32
C. Zusammensetzung des Vertraulichkeitsschutzes .....	34
D. Die Sicherung der Vertraulichkeit im Zivilprozess .....	34
E. Die Wahrheit im Zivilprozess .....	35
<b>§ 3 Der Rechtsanwalt in der Mediation .....</b>	<b>37</b>
A. Mediation und Recht.....	37
B. Die Rollenänderung in der Mediation .....	38
C. Spannungsfeld zwischen juristischer Beratung und Mediationsförderung.....	39
D. Arten der juristischen Berater .....	40
E. Vergütung des Mediationsanwalts.....	40



---

<b>Zweiter Teil: Der gesetzlich gewährleistete Vertraulichkeitsschutz.....</b>	<b>43</b>
<b>§ 4 Der Vertraulichkeitsschutz in den USA.....</b>	<b>43</b>
A. Die US-amerikanische Rechtslage zur Sicherung der Vertraulichkeit.....	43
1. Mediation privileges .....	44
2. Evidentiary exclusions .....	47
3. Protective orders.....	48
4. Vertraulichkeitsvereinbarungen .....	49
5. Local court rules .....	50
B. Der Uniform Mediation Act (UMA) .....	51
1. Inhalt des Uniform Mediation Acts .....	52
a) Anwendungsbereich.....	53
b) Geschützte Informationen.....	53
c) Berechtigte und Verzicht.....	54
d) Ausnahmen.....	54
e) Verschwiegenheitspflicht des Mediators .....	56
f) Außergerichtlicher Vertraulichkeitsschutz .....	56
2. Umsetzung des Uniform Mediation Acts .....	57
C. Gewonnene Erkenntnisse .....	57
<b>§ 5 Der Vertraulichkeitsschutz in Deutschland.....</b>	<b>59</b>
A. Die Vertraulichkeit in der EU-Richtlinie.....	59
B. Die Vertraulichkeit im nationalen Mediationsgesetz .....	61
C. Die Gerichtsfestigkeit der Verschwiegenheitspflicht des Mediators .....	64
D. Bestehende Vertraulichkeitsschutzlücken .....	66
1. Vorbringen von in der Mediation erfahrenen Tatsachen .....	66
2. Beweismittel .....	67
a) Der Zeugenbeweis .....	68
aa) Der Mediator als Zeuge.....	68
bb) Weitere Mediationsteilnehmer als Zeugen.....	71
b) Der Urkundenbeweis .....	72
c) Vorlage von Mediationsakten aus einer Güteverhandlung.....	73
3. Keine Verschwiegenheitspflicht über das Mediationsverfahren.....	76
<b>§ 6 Rechtsvergleichende Betrachtung .....</b>	<b>77</b>
<b>Dritter Teil: Grundlagen anwaltlicher Leistungspflichten.....</b>	<b>81</b>
<b>§ 7 Die Haftung aus Vertragsrecht .....</b>	<b>82</b>
A. Typologie des Beratungsvertrags in der Mediation.....	82
1. Dienstvertrag gem. § 611 BGB.....	82
2. Ausnahme: Werkvertrag gem. § 631 .....	85

3.	Entgeltliche Geschäftsbesorgung gem. § 675 BGB.....	86
a)	Fremde Interessenwahrnehmung in der Mediation .....	86
b)	Selbstständige, wirtschaftliche Tätigkeit zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen .....	88
4.	Zusammenfassung.....	89
B.	Vergleich mit dem Anwaltsvertrag im Allgemeinen .....	89
<b>§ 8</b>	<b>Das Pflichtenprogramm des Rechtsanwalts .....</b>	<b>90</b>
A.	Vertraglich vereinbarte Pflichten des Rechtsanwalts .....	91
1.	Pflichten aus Dienstvertrag, § 611 BGB .....	91
2.	Pflichten bei entgeltlicher Geschäftsbesorgung, § 675 BGB .....	92
3.	Erfüllung der Leistungspflicht de lege artis.....	93
4.	Zusammenfassung.....	95
B.	Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege .....	96
1.	Verfassungsrechtliche Stellung der Anwaltschaft .....	96
2.	Funktion der Rechtsanwälte .....	97
a)	§ 1 BRAO .....	98
b)	§§ 2 - 3 BRAO .....	101
3.	Zusammenfassung.....	102
C.	Ergänzende gesetzliche Leistungspflichten.....	102
1.	Pflichten aus BGB und ZPO.....	102
2.	Pflichten aus dem anwaltlichen Berufsrecht.....	103
3.	Pflichten aus dem Mediationsgesetz .....	104
D.	Die Grundsatzformel der Rechtsprechung.....	105
1.	Die Klärung des Sachverhalts .....	107
2.	Die Prüfung der Rechtslage .....	108
3.	Allgemeine Beratungspflichten.....	109
4.	Der Grundsatz des sichersten Wegs.....	110
5.	Die Schadensverhütungspflicht.....	111
E.	Zusammenfassung: Pflichtenprogramm .....	112
<b>Vierter Teil: Die Pflichten des Rechtsanwalts zum Schutz des Mandanten vor</b>		
	<b>Vertraulichkeitsschutzlücken in der Mediation .....</b>	<b>113</b>
<b>§ 9</b>	<b>Die Pflicht zur Aufnahme einer Vertraulichkeitsvereinbarung .....</b>	<b>113</b>
A.	Die pflichtgerechte Ausgestaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung .....	114
1.	Die Verschwiegenheitsvereinbarung.....	115
a)	Umfang der Verschwiegenheitspflicht .....	116
aa)	Verschwiegenheit über Vorgänge in der Mediation .....	118
bb)	Verschwiegenheit über in der Mediation erfasste Tatsachen .....	119
(1)	Die Beweisbarkeit als Abgrenzungskriterium .....	120

(2) Die Art der Kenntnisnahme als Abgrenzungskriterium.....	122
cc) Zusammenfassung .....	123
b) Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht.....	124
aa) Auskunftsansprüche.....	124
bb) Weitere schutzwürdige Belange.....	126
cc) Gründe der öffentlichen Ordnung .....	127
c) Geschäftsgeheimnisse .....	128
aa) Definition des Geschäftsgeheimnisses .....	128
(1) Information.....	129
(2) Berechtigtes Interesse .....	129
(3) Offenkundigkeit und wirtschaftlicher Wert .....	129
(4) Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen .....	130
bb) Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in der Mediation .....	131
d) Klausel-Vorschlag: Verschwiegenheitspflicht .....	132
2. Prozessverträge .....	133
a) Begriffsbestimmung.....	134
b) Typologie von Verträgen mit prozessual verpflichtender Wirkung.....	135
c) Zulässigkeit von Prozessverträgen.....	137
aa) Keine Schranke der Vortragsbeschränkung wegen § 138 Abs. 1 ZPO.....	139
bb) Keine Schranke des Beweismittelvertrags wegen gerichtlichem Beweiserhebungsrechts von Amts wegen.....	141
cc) Zwischenergebnis: Zulässigkeit von Prozessverträgen.....	143
d) Vertragsinhalt der Prozessverträge .....	144
aa) Inhalt der Vortragsbeschränkung.....	144
bb) Inhalt der Beweismittelbeschränkung.....	144
(1) Ausnahme bei entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen .....	145
(2) Ausnahme bei Gründen der öffentlichen Ordnung .....	146
(3) Ausnahme bei Mediationsakten aus einer Güteverhandlung .....	146
e) Rechtswirkung von Prozessverträgen.....	147
f) Klausel-Vorschlag: Prozessverträge.....	148
3. Der Beweislastvertrag .....	148
a) Das Einredeerfordernis bei Vertraulichkeitsverstößen.....	149
aa) Verfügungs- oder Verpflichtungswirkung bei Prozessverträgen.....	149
bb) Einrede oder Einwendung? .....	150
cc) Keine Beweisvereitelung bei Erhebung einer Einrede.....	153
b) Die Beweisproblematik.....	154
c) Die Notwendigkeit eines Beweislastvertrags .....	155
aa) Zulässigkeit von Beweislastverträgen .....	156
bb) Regelungsgegenstand des Beweislastvertrags .....	156
d) Klausel-Vorschlag: Beweislastvertrag.....	158

4. Vollständige Muster-Vertraulichkeitsvereinbarung .....	159
B. Der sachgerechte Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung .....	160
1. Keine pauschale Vertraulichkeit .....	161
2. Schriftliche Fixierung der Vertraulichkeit .....	162
3. Verweis auf die Regelwerke von Institutionen .....	163
C. Rechtsfolgen der Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung .....	164
1. Verwendung vertraulicher Informationen in der Öffentlichkeit .....	164
2. Verwendung vertraulicher Informationen im Zivilprozess .....	166
a) Schadensersatz wegen Prozessverlustes .....	167
b) Schadensersatzklage wegen Schäden außerhalb des Gerichtsprozesses .....	168
3. Absicherung der Vertraulichkeit durch Vertragsstrafversprechen .....	169
a) Die Vertragsstrafe .....	170
b) Pauschalierter Schadensersatz .....	171
c) Abgrenzung zum selbstständigen Strafversprechen .....	172
D. Nicht abwehrfähige Gefahren in der Mediation .....	173
1. Der Informationsgewinn aus Parallelquellen .....	174
2. Die Preisgabe von Hintergrundinformationen .....	175
E. Zusammenfassung .....	176
<b>§ 10 Die Vorbereitung des Mediationsverfahrens .....</b>	<b>177</b>
A. Pro-aktive Aufklärung des Mandanten .....	178
1. Anlass der Aufklärung .....	179
2. Inhalt der Aufklärung .....	180
3. Die Pflichtverletzung im Rahmen der Aufklärung des Mandanten .....	182
B. Die Ermittlung des Gefahrenpotentials von Mediationsinformationen .....	184
1. Anlass der Ermittlung .....	185
2. Die Ermittlung von Parallelquellen .....	186
3. Die Ermittlung von Hintergrundinformationen .....	186
a) Keine Preisgabe von Unternehmens-Know-how .....	187
b) Keine Preisgabe von Geschäftsstrategien .....	187
4. Die Pflichtverletzung im Rahmen der Ermittlung des Gefahrenpotentials von Mediationsinformationen .....	188
C. Beseitigung von Parallelquellen .....	188
1. Arten von Parallelquellen .....	189
a) Der Augenscheinbeweis .....	190
b) Der Zeugenbeweis .....	190
c) Der Sachverständigenbeweis .....	191
d) Der Urkundenbeweis .....	191
e) Die Parteivernehmung .....	192
f) Zwischenergebnis: Arten von Parallelquellen .....	192

2.	Schranken der Beweisbeseitigung aufgrund Beweisvereitelungsverbots .....	193
a)	Verhinderung oder Erschwerung der Beweisführung .....	194
b)	Vorwerfbarkeit der Beweisvereitelung .....	195
c)	Zeitpunkt der Beweisvereitelung .....	195
3.	Die Beseitigung eines Zeugenbeweises .....	197
a)	Beweisvereitelung beim Zeugenbeweis .....	197
b)	Exkurs: Datenschutzrechtliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten .....	199
c)	Zweckmäßigkeit der Beseitigung eines Zeugenbeweises .....	201
4.	Die Beseitigung eines Urkundenbeweises .....	201
a)	Beweisvereitelung beim Urkundenbeweis .....	202
b)	Zweckmäßigkeit der Beseitigung eines Urkundenbeweises .....	202
5.	Keine Pflicht zur Beseitigung von Parallelquellen .....	203
D.	Zusammenfassung .....	204
<b>§ 11 Der Vertraulichkeitsschutz während der Mediationsgespräche .....</b>		<b>205</b>
A.	Ausgangssituation .....	205
1.	Das Zurückhalten ungeschützter Informationen .....	205
2.	Grenzen der Zurückhaltung .....	206
3.	Das Prinzip der Reziprozität .....	207
4.	Das Ziel: Bewusste Informationsmitteilung .....	208
B.	Die anwaltlichen Pflichten in der Mediation .....	209
1.	Die anwaltliche Begleitung während der Verhandlungen .....	209
a)	Der Rechtsanwalt als Back-up für Sachverhaltsfragen .....	210
b)	Die Unterstützung bei der Verhandlungsführung .....	210
c)	Die Erarbeitung von Vergleichsoptionen .....	211
d)	Die Bewertung der Einigungsoptionen .....	212
2.	Die Interventionspflicht des Rechtsanwalts .....	213
a)	Die Abwehr drohender Nachteile .....	213
b)	Zeitpunkt der Interventionspflicht .....	215
dd)	Abstrakte Gefahr bei Verhandlungen im Bereich sensibler Themenfelder .....	215
ee)	Konkrete Gefahr bei Fragen des Mediationsgegners .....	216
c)	Das Gefahrenpotential der einzelnen Mediationsphasen .....	216
aa)	1. Phase – Einleitung .....	217
bb)	2. Phase – Darstellung der Standpunkte und Themensammlung .....	217
cc)	3. Phase – Erforschung der Hintergründe und Interessen .....	218
dd)	4. Phase – Erarbeitung und Bewertung der Lösungsoptionen .....	219
ee)	5. Phase – Abschluss des Verfahrens .....	220
3.	Die Interventionsmöglichkeiten des Rechtsanwalts .....	221

---

a) Stille Kommunikation.....	221
b) Unterbrechung der Verhandlungen.....	222
c) Einzelgespräche in der Mediation.....	223
aa) Die Methode der Einzelgespräche.....	224
bb) Die Vorteile von Einzelgesprächen.....	224
cc) Vertraulichkeit von Einzelgesprächen.....	226
d) Abbruch des Verfahrens.....	227
4. Gesteigerte Schadenspräventionspflicht des Rechtsanwalts.....	227
C. Die Pflichtverletzung im Rahmen der Beratung im Mediationsverfahren.....	228
<b>Fünfter Teil: Die Haftung des Mediationsanwalts.....</b>	<b>231</b>
<b>§ 12 Der Schadensersatzanspruch des Medianden.....</b>	<b>231</b>
A. Anspruchsgrundlage § 280 Abs. 1 BGB.....	231
B. Vertraulichkeit im Haftungsprozess.....	232
C. Reichweite der Verschuldensvermutung aus § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.....	233
<b>Leitlinien und Ausblick.....</b>	<b>235</b>
A. Leitlinien für den Mediationsanwalt.....	235
B. Ausblick.....	241
<b>Anhang: Muster-Vertraulichkeitsvereinbarung.....</b>	<b>243</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>245</b>



# Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR	Alternative Dispute Resolution
AEUV	Verträge über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung
amend.	Amendmend
Anh.	Anhang
AnwBl.	Anwaltsblatt
Ark. Code Ann.	Arkansas Code Annotated
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebsberater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMWA	Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrats
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEO	Chief Executive Officer
Const.	Constitution
Ders.	Derselbe
DIS	Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
e.V.	Eingetragener Verein



---

Einl.	Einleitung
Erwg.	Erwägungsgrund
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende, fortfolgende
F.supp.	Federal Supplement
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FRCivP	Federal Rules of Civil Procedure
FRE	Federal Rules of Evidence
FS	Festschrift
Gem.	Gemäß
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GWG	Geldwäschegesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	Insbesondere
IR	Infrastrukturecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
lit.	littera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MediationsG	Mediationsgesetz
MediationsRL	Mediationsrichtlinie
N.Y. State Civ. Serv.	New York State Civil Service
Nev. Rev. Stat.	Nevada Revised Statutes
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
OLG	Oberlandesgericht

Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
sog.	sogenannte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere
U.S.C.	United States Code
Überl.	Überlegungen
Urt.	Urteil
US	United States
v.	vom/von/versus
VersR	Versicherungsrecht
VersUrt.	Versäumnisurteil
vgl.	vergleiche
VV	Vergütungsverzeichnis
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## Einleitung und Problemstellung

### A. Problemstellung

Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe eines nicht entscheidungsberechtigten Mediators eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1 Abs. 1 MediationsG). Sie hat sich im Laufe der Zeit als eine unter mehreren alternativen Konfliktlösungsmethoden zum Gerichtsverfahren etabliert, die auch im Gesetz ihren Niederschlag gefunden hat.<sup>1</sup> Ihr Vorteil gegenüber dem Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren besteht darin, dass sich die im Streit stehenden Parteien nicht einem Urteil unterwerfen, sondern, in Zusammenarbeit, eine für beide Seiten akzeptable Lösung entwickeln. Neben ökonomischen und zeiteinsparenden Aspekten erzielen die Parteien im Erfolgsfall ein im Gegensatz zu Gerichtsurteilen nachhaltigeres, da interessenbasiertes Ergebnis.<sup>2</sup> Aus diesem Grund ist die Mediation bei den Unternehmern in den Fokus gerückt. Gerade im Bereich der Wirtschaft besteht ein gesteigertes Bedürfnis an einer zeitnahen, günstigen und endgültigen Konfliktbeseitigung, denn ein langwieriger Prozess mit ungewissem Ausgang erschwert die Unternehmensplanung und bindet Kapital, das für den Fall eines negativen Prozessausgangs zurückgestellt werden muss. Zudem kann ein Prozess die Atmosphäre zwischen Unternehmern nachhaltig verderben, was weitere Geschäftsbeziehungen in der Zukunft unmöglich macht.

In der Wirtschaftsmediation ist das Interesse der Parteien wirtschaftlich begründet. Daher werden regelmäßig Rechtsanwälte als Mediationsberater konsultiert, um die Medianden<sup>3</sup> im Mediationsverfahren bei der Verfolgung

---

<sup>1</sup> Mit §§ 278 f. ZPO existieren Vorschriften in der Zivilprozessordnung, die eine Verankerung der Mediation im deutschen Streitverfahren vorsehen. Gemäß § 15a EGZPO können Länder Gesetze über obligatorische Streitschlichtungsverfahren erlassen.

<sup>2</sup> Ist die Mediation erfolgreich, schließen die Medianden im Nachgang an das Verfahren einen den Konflikt beilegenden Vergleich (Siehe hierzu Teil 1, § 1, H., 3. „Der Mediationsvergleich“). Demgegenüber kann gegen ein durch Gericht ergangenes Urteil Rechtsmittel eingelegt werden, sodass die Streitsache nochmals von einem Berufungs- und/oder Revisionsgericht entschieden werden muss.

<sup>3</sup> Entgegen der geläufigen Verwendung des Begriffs *Mediant* stellt die nd-Form die Grundiv-Form, ein von einem Verb abgeleitetes Adjektiv mit passivischer Bedeutung, des Verbes „*mediare*“ dar. Der *Mediand* ist folglich Objekt einer Vermittlung, der *Mediant* Sub-

ihrer wirtschaftlichen Interessen und rechtlichen Ansprüche zu unterstützen, aber auch, um sie vor Nachteilen aus den mit einer Mediation einhergehenden Gefahren zu bewahren.

Der Mediationsanwalt<sup>4</sup> ist kein notwendiger Beteiligter der Mediation, bei Verhandlungen zwischen Wirtschaftsparteien drängt sich seine Einbindung – wie sich zeigen wird – jedoch förmlich auf. Dennoch wird dem innerparteilichem „Mediandenverhältnis“ aus haftungsrechtlicher Sicht zuweilen noch wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Ein Grund hierfür liegt darin, dass sich bei Scheitern der Mediation in der Regel ein (Schieds-)Gerichtsprozess anschließt und Fehler in der anwaltlichen Beratung meist im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gesucht werden. Jedoch steht der Mediationsanwalt mit dem Medianden in einem Rechtsverhältnis, bei welchem die Verletzung von Verhaltenspflichten in der Mediation einen Haftungsanspruch auslösen kann.

Rechtsanwälte werden sich in Zukunft intensiver mit der Mediation auseinandersetzen müssen. Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen werden in der Ausbildung mittlerweile verstärkt Kenntnisse in alternativen Konfliktlösungsmethoden gelehrt.<sup>5</sup> Aber auch gestandene Rechtsanwälte werden fortan häufiger mit der Mediation konfrontiert werden. Aufgrund der Globalisierung ist mit einer steigenden Tendenz grenzüberschreitender Verträge zu rechnen. Für den Fall potentieller Vertragsstreitigkeiten bietet die Mediation die Möglichkeit einer verlässlichen, kostengünstigen und schnellen Konfliktb

---

jekt und dadurch der Vermittler selbst. Somit trifft auf den Mediator die Bezeichnung *Mediant* zu, auf die im Streit stehenden Parteien, zwischen denen vermittelt wird, korrekterweise die Bezeichnung *Mediand*; Nachzulesen bei: Arbeitsstelle für Sprachauskunft und Sprachberatung der Universität Vechta [zuletzt aufgerufen am 01.06.2020].

<sup>4</sup> Der Mediationsanwalt ist der einem Medianden bei der Durchführung der Mediation zur Seite stehende Parteianwalt. So auch schon May, *Der Mediationsanwalt*, in: NZBAu 2014, S. 334.

<sup>5</sup> Vgl. die Angebote der Universitäten Bielefeld, Hagen, Kärnten, den Master-Studiengang der Europa-Universität Viadrina, oder international der Tel Aviv University; Ausführlich zur Mediation in der Juristenausbildung Eidenmüller, *Die Rolle von Verhandlungsmanagement und Mediation in der Juristenausbildung*, in: Hof/Götz von Olenhusen, *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen*, S. 356 ff.

eilegung.<sup>6</sup> Der 2008 gegründete „Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft“<sup>7</sup> bietet aus diesem Grund bereits eine Plattform für Wirtschaftsunternehmen, Erfahrungen mit Mediationen auszutauschen und deren Durchführung zu fördern.

Um eine sorgfältige Rechtsberatung garantieren zu können, kann das Wissen im Fachgebiet der Mediation längst nicht mehr als besondere Fachkenntnis angesehen werden, sondern ist vorauszusetzen.

## **B. Gegenstand, Zielsetzung und Grenzen der Untersuchung**

Als Gegenstand dieser Untersuchung wurde mit den anwaltlichen Leistungspflichten zum Schutz des Mandanten vor Nachteilen wegen Vertraulichkeitsschutzlücken in der Mediation ein grundlegendes Pflichtenfeld gewählt, das bislang noch keine eigenständige monografische Behandlung gefunden hat. Welche Anforderungen insoweit an die Betreuungs- und Aufklärungspflichten des Rechtsanwalts in einem Mediationsverfahren gestellt werden und welche Haftungsgefahren eine unzureichende Anwaltsleistung nach sich ziehen kann, ist Gegenstand dieser Arbeit.

Die vorliegende Arbeit soll dadurch einen Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf Haftungsfragen gegen den Mediationsanwalt leisten. Ziel ist es, dass hierbei die tatbestandlichen Grundlagen eines Haftungsrückgriffs gegenüber Mediationsanwälten beleuchtet und dadurch Hemmungen potentieller Medianden vor dem Eingang von Mediationsverhandlungen beseitigt werden. Gleichzeitig sollen Leitlinien entwickelt werden, um Mediationsanwälten klare Handlungsdirektiven für die Beratungstätigkeit in der Mediation zu geben.

Die Arbeit konzentriert sich dabei auf die Pflichten des Rechtsanwalts in einer Mediation im *business-to-business* („b2b“) Bereich, nämlich in der Wirt-

---

<sup>6</sup> Hacke, in: Klowait/Gläßer, Kommentar zum MediationsG, Teil 3, Kap. I, Rn. 3; zu den Chancen und Hürden der Mediation in der Wirtschaft Hacke, Ein neues Modell der Wirtschaftsmediation, in: ZKM 2016, S. 168.

<sup>7</sup> Der RTMKM ist als Arbeitskreis von Unternehmensvertretern konzipiert, um in einem kooperativen Rahmen Erfahrungen zum Thema Konfliktmanagement austauschen. Ziel ist es, die Interessen und Anforderungsprofile der Nutzer von Konfliktmanagementverfahren weiterzuentwickeln.

schaftsmediation. Dadurch wird die Untersuchung auf die Auswirkungen von anwaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten zum Schutz der Vertraulichkeit in der Mediation auf das Verfahrensrecht der Zivilprozessordnung begrenzt und verbraucherschutzrechtliche Aspekte ausgeklammert.

Unberücksichtigt bleiben psychologische Aspekte, sowie Ausführung zu den Verhaltenspflichten des Mediators, da sie bereits Gegenstand vertiefter juristischer Auseinandersetzung in der Literatur sind.<sup>8</sup>

### C. Gang der Darstellung

Der Gang der Untersuchung wird eingeleitet durch eine Darstellung der Grundlagen der Mediation, deren Vertraulichkeit und der Beratungstätigkeit des Mediationsanwalts (**Teil 1**). Hervorgehoben werden die Vorteile der Mediation sowie der positive Einfluss, den Rechtsanwälte auf das Mediationsverfahren haben können.

Der anschließende Teil widmet sich der rechtsvergleichenden Untersuchung des gesetzlich gewährleisteten Vertraulichkeitsschutzes im US-amerikanischen und im deutschen Recht (**Teil 2**). Die Mediation ist in den USA fester Bestandteil der Streitkultur. Die durch die Betrachtung der US-amerikanischen Strukturen zum Schutz der Vertraulichkeit gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um die Lücken im deutschen Rechtssystem in Bezug auf den Schutz der Vertraulichkeit der Mediation herauszuarbeiten.

Ausgangspunkt für die Analyse konkreter Leistungspflichten des Mediationsanwalts bildet sodann die Darstellung der Grundlagen anwaltlicher Leistungspflichten (**Teil 3**). Dafür wird das Schuldverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mediant untersucht und mit dem Anwaltsvertrag verglichen, wodurch es möglich ist, die Literatur und Rechtsprechung zur Anwaltshaftung auf den Fall der Mediationsberatung zu übertragen.

Als zentraler Untersuchungsgegenstand erfolgt im Anschluss die Auseinandersetzung mit den spezifischen Anwaltpflichten zum Schutz des Median

---

<sup>8</sup> Zur Mediation aus psychologischer Sicht ausführlich Montada, in: Fischer/Unberat, Grundlagen und Methoden der Mediation, S. 7 ff.; zum Mediator Gläßer, in: Klo-wait/Gläßer, Kommentar zum MediationsG, Teil 2, § 2 MediationsG.

den vor Gefahren im Zusammenhang mit den Schutzlücken im Vertraulichkeitsschutz der Mediation (**Teil 4**).

Die anwaltlichen Pflichten bilden den Anknüpfungspunkt für einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen den Mediationsanwalt (**Teil 5**).

Abschließend werden die vorstehenden Ausführungen im Kontext der aktuellen Entwicklung der Mediation zusammengefasst und Leitlinien für die anwaltliche Parteiberatung in der Mediation aufgestellt. Während der Untersuchung wird auf Grundlage der Prüfungsergebnisse eine eigene, den anwaltlichen Pflichten gerechte Muster-Vertraulichkeitsklausel zur Regelung der Vertraulichkeit zwischen den Medianden entwickelt, die im Anhang der Dissertation beigefügt wird.





## Erster Teil

**Die Grundlagen der Mediation**

Der erste Teil widmet sich der Mediation in insgesamt drei Abschnitten. Zunächst wird das Verfahren der Mediation dargestellt. Daran anschließend wird die herausragende Bedeutung der Sicherung der Vertraulichkeit der Mediation für deren Gelingen thematisiert. Den Abschluss bildet ein Blick auf die Rolle des parteiberatenden Rechtsanwalts im Mediationsverfahren.

**§ 1 Das Mediationsverfahren**

Die Mediation ist mittlerweile im deutschen Rechtssystem angekommen und hat sich nunmehr zu einem ernstzunehmenden alternativen Konfliktlösungsverfahren gegenüber dem staatlichen und schiedsgerichtlichen Prozess entwickelt. Dies verdankt sie insbesondere der umfangreichen literarischen Diskussion in der Rechtswissenschaft.<sup>9</sup>

**A. Definition**

Die Mediation ist ein alternatives Konfliktbeilegungsverfahren, bei welchem ein neutraler Dritter, der sog. Mediator, als Vermittler agiert, um einen Konflikt zwischen sich streitenden Parteien dauerhaft zu lösen. Das Wort Mediation hat seinen Ursprung vom englischen „to mediate“ – „vermitteln, ausbhandeln“, welches sich seinerseits vom lateinischen Wort „mediare“ ableitet und so viel wie „in der Mitte sein“ bedeutet.<sup>10</sup> Der Begriff Mediation bedeutet ins Deutsche übersetzt somit „Vermittlung“.

---

<sup>9</sup> Siehe beispielsweise Haft/Schliefen, Handbuch Mediation; Risse, Wirtschaftsmediation; Eidenmüller/Wagner, Mediationsrecht; zahlreiche Dissertationen wie bspw. Beck, Mediation und Vertraulichkeit; Hennig, Mediation als rationaler Diskurs; Hilber, Die Sicherung der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens, sowie zahlreiche Beiträge in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften, deren Aufzählung aufgrund ihrer Anzahl hier unterbleibt.

<sup>10</sup> König, Mediation – eine Schlüsselqualifikation, in: Jura 2008, S. 416 (417); Risse, Wirtschaftsmediation, § 1, Rn. 9.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG) ist die Mediation „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“.

Wie sich aus dieser Definition ergibt, kommt dem Mediator keine Entscheidungsbefugnis in der Streitsache zu, sondern er unterstützt die Parteien dabei, eigenständig und in Zusammenarbeit eine konsensuale – auf dem Harvard-Konzept<sup>11</sup> basierende – Konfliktlösung zu erarbeiten.<sup>12</sup> Der Unterschied zum Gerichtsprozess liegt darin, dass die Parteien sich zur Konfliktbeilegung nicht einem Urteil unterwerfen.

Ziel des Verfahrens ist es, ein von den Rechtspositionen losgelöstes und für alle Parteien interessengerechtes Ergebnis zu finden.<sup>13</sup> Die gefundene Lösung beruht im Erfolgsfall der Mediation auf einer gemeinsamen Basis und bildet für alle Beteiligten ein akzeptables Ergebnis, da sie, in einer vertraglichen Einigung manifestiert, anstelle eines Urteils bzw. Schiedsspruchs sämtliche für die Beilegung des Streits relevanten Belange in das Resultat, den Mediationsvergleich<sup>14</sup>, mit einbezieht. In der Ausgestaltung des Mediationsverfahrens werden den Parteien dabei weitgehende Freiheiten eingeräumt, was dem privatautonomen Charakter der Mediation entspricht.

Handelt es sich um eine Wirtschaftsmediation, versteht man hierunter Verhandlungen, die Streitigkeiten im Bereich von Wirtschaftskonflikten betreffen.<sup>15</sup> Notwendigerweise zählen hierzu sowohl Konflikte im Innenverhältnis,

---

<sup>11</sup> Das Harvard-Konzept umfasst in seiner Grundidee vier aufeinander aufbauende Verhandlungsprinzipien: 1) Trennung von Personen und Problemen 2) Trennung von Positionen und Interessen 3) Entwicklung möglichst vieler Lösungsoptionen 4) Entscheidung auf Basis objektiver Kriterien. Zum Harvard-Konzept vgl. Fisher/Ury/Patton, *Getting to Yes – Negotiating Agreement Without Giving In*; zu den Phasen siehe Teil 1, § 1, G. „Das Verfahren der Mediation“.

<sup>12</sup> Von Bargaen, *Gerichtsinterne Mediation*, S. 15.

<sup>13</sup> Hehn, *Nicht gleich vor den Richter*, S. 11; vgl. auch Greger, in: Greger/Unberath/Steffek, *Recht der alternativen Konfliktlösung*, Einl., Rn. 3.

<sup>14</sup> Siehe hierzu Teil 1, § 1, H., 3. „Der Mediationsvergleich“.

<sup>15</sup> Eidenmüller, *Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation*, S. „V“. Das gleiche Verständnis wird auch zu Grunde gelegt von Risse, in: *Handbuch Mediation*, § 35; Duve/Eidenmüller/Hacke, *Mediation in der Wirtschaft*, S. 15 ff.

als auch im Außenverhältnis von Unternehmen.<sup>16</sup> Die darunter zu fassenden Konfliktfelder sind sehr verschieden und reichen von Konflikten im Arbeitsleben bis hin zu Streitigkeiten über millionenschwere Forderungen und Gegenforderungen zweier Wirtschaftsunternehmen.<sup>17</sup> Dies hat dazu geführt, dass der Begriff „Wirtschaftsmediation“ nicht einheitlich verwendet wird. Teilweise wird auf den Streitgegenstand, teilweise auf die involvierten Parteien abgestellt.<sup>18</sup> Einigkeit herrscht jedenfalls darüber, dass mindestens eine involvierte Partei ein Unternehmer ist.<sup>19</sup> Zuständig für solche wirtschaftlichen Rechtsstreitigkeiten sind gem. § 13 GVG die Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit, für deren Verfahren die Zivilprozessordnung gilt.

Typische Fälle der Wirtschaftsmediation betreffen außerdem Statusfragen der Gesellschaft wie deren Liquidation, das Ausscheiden von Gesellschaftern oder rechtliche Auseinandersetzungen in der post-merger Phase, Haftungsfragen in Zusammenhang mit einer „due diligence“, sowie den Bereich des geistigen Eigentums oder vertragsbrüchiges Verhalten von Vertragspartnern, um nur einige Felder für die mediative Streitbeilegung zu nennen.<sup>20</sup>

## B. Praxisbeispiel der Mediation

Zur Veranschaulichung des Konzepts und der Erfolgchancen der Wirtschaftsmediation dient folgendes anonymisiertes Praxisbeispiel<sup>21</sup>:

---

<sup>16</sup> Pasetti, Wirtschaftsmediation als Dienstleistung von Wirtschaftskanzleien, in: SchiedsVZ 2015, S. 134 (135).

<sup>17</sup> Stubbe, Wirtschaftsmediation: Perspektive der großen Unternehmen, in: Greger/Unberath, Die Zukunft der Mediation in Deutschland, S. 133 (134).

<sup>18</sup> Zum Überblick der Definitionsansätze siehe Krischek, Wirtschaftsmediation als alternatives Streitbeilegungsverfahren, S. 8.

<sup>19</sup> Eidenmüller, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation, S. „V“; Risse, in: Handbuch Mediation, § 35; Duve/Eidenmüller/Hacke, Mediation in der Wirtschaft, S. 15 ff.; vgl. auch Krischek, Wirtschaftsmediation als alternatives Streitbeilegungsverfahren, S. 8.

<sup>20</sup> In Anlehnung an die Aufzählung bei Pasetti, Wirtschaftsmediation als Dienstleistung von Wirtschaftskanzleien, in: SchiedsVZ 2015, S. 134 (135).

<sup>21</sup> Das Praxisbeispiel und dessen Lösung werden zum besseren Verständnis leicht abgewandelt dargestellt und entstammen Neuenhahn, Interessenorientierte Lösung von Wirtschaftskonflikten mit Erläuterungen an Hand eines Mediationsfalles, in: Greger/Unberath, Die Zukunft der Mediation in Deutschland, S. 139 ff.

Ein ausländisches Tochterunternehmen (A) eines deutschen DAX-Unternehmens schloss im Jahr 2005 mit dem ausländischen Unternehmen B einen Liefervertrag über von A hergestellte Vertragsprodukte. B verpflichtete sich zur Abnahme bestimmter Mengen für die Jahre 2006, 2007, 2008. Für den Fall der Nichtabnahme wurde die Zahlung einer Vertragsstrafe je nicht abgenommenem Produkt vereinbart. B sollte die Produkte unter eigenem Namen auf den Märkten außerhalb Europas verkaufen. Schon Mitte 2006 zeichnete sich jedoch eine drastische Mengenverfehlung ab. A stellte B die nicht abgenommenen Mengen für das Jahr 2006 (fast 99%) in Rechnung. Im Zuge dessen warf B dem Unternehmen A Qualitätsprobleme mit den Produkten, fehlende Mitwirkungshandlungen und nicht zeitgerechte Erfüllung von Lieferanfragen vor und bestritt daraufhin die Wirksamkeit der Abnahmepflicht. Mitte 2007 stellte B die Vertriebsaktivitäten wegen Erfolgslosigkeit vollständig ein. Ein Einigungsversuch der Geschäftsführer beider Unternehmen scheiterte angesichts der weit auseinandergehenden Vorstellungen beider Parteien: A verlangte eine Zahlung von über 2 Mio. Euro allein für das Jahr 2006 und B machte seinerseits noch unbezifferte Schadensersatzansprüche geltend.

Die Parteien hatten für den Fall von Meinungsverschiedenheiten deren Beilegung im Rahmen eines Mediationsverfahrens vereinbart. Dabei zeigten sich deutliche persönliche Differenzen der Geschäftsführer, die beide mit großem Engagement in das Projekt gestartet waren und sich gegenseitig den fehlenden Markterfolg anlasteten. Zu Beginn der Mediation konnten diese Enttäuschungen über die Haltung des jeweils anderen abgebaut werden, was den Weg für die Erörterung der finanziellen Konsequenzen ebnete. In Frage standen hierbei das Bestehen einer vertraglich festgelegten Abnahmepflicht in Abgrenzung zu einer bloßen Absichtserklärung seitens B, eine im Falle einer Abnahmepflicht geschuldete Umsatzzahlung in Abgrenzung zu einer Verpflichtung zur Zahlung von lediglich einer Gewinnmarge, sowie Schadensersatzansprüche des B wegen nutzloser Aufwendungen und entgangener Gewinne. Nachdem die Parteien von ihren Positionen zunächst nicht abrückten, forderte der Mediator die Medianden zur Aufstellung einer Prozessrisikoanalyse auf. Auf diesem Weg konnte der Über-Optimismus der

---

Parteien hinsichtlich ihrer besten Konfliktlösungsalternativen abgebaut werden, was schließlich zu einer Relativierung der rechtlichen Positionen führte. Ebenfalls von großer Wichtigkeit für das Gelingen der Mediation war das Interesse der Parteien, kein öffentliches Gerichtsverfahren durchführen zu wollen, in dem Wettbewerber nützliche Informationen in Erfahrung hätten bringen können. Auf Grundlage der neuen Evaluierung des Prozessrisikos gelang es den Streitparteien schließlich, eine Vergleichszahlung auszuhandeln, bei gleichzeitigem Verzicht von B auf Schadensersatz.

Der Fall verdeutlicht, wie durch eine realistische Einschätzung der Rechtsposition vom strategischen Verhalten der Parteien aufgrund wirtschaftlicher Zwänge in ihren Unternehmen abgerückt werden konnte. Mit der Mediation, die an einem Tag mit nur acht Sitzungsstunden durchgeführt wurde, konnte eine lange prozessuale Auseinandersetzung mit ungewissem Ausgang vermieden werden. Die Mediationskosten<sup>22</sup> lagen dabei unter 15% der nach RVG angefallenen Verfahrenskosten, die nach Höhe des Streitwerts für zwei Instanzen ca. 950.000 Euro betragen hätten.

Darüber hinaus verdeutlicht der Fall die Bedeutung der Vertraulichkeit für das Gelingen der Mediation. Im Verfahren wurde unter anderem über das Bestehen rechtlicher Ansprüche verhandelt, insbesondere das Vorliegen einer vertraglich vereinbarten Abnahmepflicht seitens B. Die Äußerungen und Zugeständnisse über diesen rechtlichen Gesichtspunkt hätten ohne eine umfassende Vertraulichkeit von A in einem späteren Prozess verwendet werden können, um die Entscheidung des Gerichts zu deren Gunsten zu beeinflussen. Eine offene und ungehemmte Diskussion der Medianden ist daher nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Medianden keine Nachteile als Folge ihrer Kommunikationsbereitschaft erleiden. Auch wenn im vorliegenden Fall eine Einigung im Verfahren erzielt wurde, darf die Möglichkeit des

---

<sup>22</sup> Die Kosten der Mediation ergeben sich im Gegensatz zum Gerichtsverfahren nicht aus einer Gebührentabelle. Die Kosten stellen eine reale Leistungsvergütung dar und setzen sich im Wesentlichen aus den Punkten Mediatorhonorar, Mietkosten des Tagungsraums sowie den Anwaltskosten zusammen, wobei jede Partei üblicherweise die Kosten für den eigenen Rechtsbeistand trägt. Bemessungsgrundlage der Vergütung ist häufig der Streit- oder Gegenstandswert. Mit dem Mediator wird in der Regel eine Gebührenvereinbarung getroffen. Ist der Mediator Anwalt, soll er gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG ausdrücklich darauf hinwirken. Für die Vergütung des Mediationsanwalts siehe Teil 2, § 3, E. „Vergütung des Mediationsanwalts“.